

Satzung - TV Kurpark Klotzsche e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Sportgemeinschaft führt den Namen Tennisverein Kurpark Klotzsche e. V. und hat ihren Sitz in Dresden. Sie ist in das Vereinsregister unter der Geschäftsnummer I/589 eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Er hat die Aufgabe, die im Verein Sporttreibenden organisatorisch, sportlich und gesellschaftlich zum Zwecke der gemeinsamen Pflege des Freizeitsportes Tennis zu fördern und zum Erhalt des Charakters des Erholungsgebietes Kurpark Klotzsche beizutragen.

(2) Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er lehnt Bestrebungen ab, die ihn in klassentrennender, parteipolitischer oder konfessioneller Art binden.

(3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Der Verein ist Mitglied im Sächsischen Landessportbund, dem Sächsischen Tennisverband und dem Kreissportbund Dresden.

§ 3 Finanzierung, Eigentum, Aufwandserstattung

(1) Der Tennisverein finanziert sich in der Hauptsache durch

- Beitragszahlung der Mitglieder

- Spenden und sonstigen Zuwendungen

- Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.

(2) Zum Eigentum des Vereins gehören die Vereinsmittel und die aus Vereinsmitteln angeschafften oder von Förderern überlassenen Sachen und Einrichtungen entsprechend Inventarverzeichnis.

(3) Die Mitgliedern im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zur Organisation des Sportbetriebes unmittelbar und notwendig entstandenen Kosten werden entsprechend der finanziellen Möglichkeiten des Vereins nach Entscheidung durch den Vorstand erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft, Aufnahmegebühr, Beiträge

(1) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen,

-passiven Mitgliedern, die sich nicht im Verein sportlich betätigen,

- Ehrenmitgliedern, die Mitgliedschaft kann zeitweise ruhen.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt

- Ausschluss

- Tod.

(4) Der Austritt kann nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Der Austritt wird wirksam, wenn er bis zum 30. des Vormonats beim Vorstand schriftlich eingereicht wird.

(5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen einschließlich Zahlungsrückstands des Beitrages;

- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;

- wegen unehrenhafter Handlung.

Der Ausschluss erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

(6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein sind binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft geltend zu machen.

(7) Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Deckung aller mit dem Unterhalt der Tennisanlage und dem damit verbundenen Sportbetrieb anfallenden Kosten gewährleistet ist. Außerdem soll ein angemessener Betrag für zweckgebundene Rücklagen verbleiben. Über die Verwendung der zweckgebundenen Rücklagen entscheidet die Mitgliederversammlung. In besonderen Härtefällen und aus besonderen Gründen kann der Vorstand beschließen die Höhe der Aufnahmegebühr zu mindern oder ganz zu erlassen.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, am Trainings- und Spielbetrieb sowie anderen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme der Mitglieder an dem von den Fachverbänden organisierten Sportgeschehen regelt sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Zahlungsweise wird vom Vorstand festgelegt.

(4) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, zum Erhalt und zur Pflege der Tennisanlagen durch Leistung von unentgeltlichen Arbeitseinsätzen, deren Zeitpunkt und Dauer vom Vorstand festgelegt wird, beizutragen.

§ 6 Maßregelungen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse und Regelungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- Abmahnung
- Bußgeld
- Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von mindestens 4 Wochen
- Ausschluss.

(2) Der Beschluss des Vorstandes über die Maßregelungen, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich sind, ist dem betreffenden Mitglied persönlich und den Mitgliedern des Vereins über Aushang bekannt zu geben.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Kassenberichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Bestätigung des Haushaltsplanes

Weitere Gegenstände von Beratungen und Beschlussfassungen sind:

- Bestätigung der Spielbetriebsordnung

- Satzungsänderungen

- Beschlussfassung über Anträge

- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, wobei der Vorstand alle 3 Jahre zu wählen ist.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt

- 20 von Hundert der Mitglieder beantragen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 4 Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung bzw. per E-Mail durch den Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der in offener Abstimmung abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit. Beschlüsse sind zu protokollieren.

(6) Anträge können von jedem Mitglied und/oder dem Vorstand bis 2 Wochen vor Termin gestellt werden.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden können Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Wahl zum Vorstand im juristischen Sinne, ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand hat folgende Funktionen wahrzunehmen:

- Vorsitzender

- stellv. Vorsitzender

- Kassenwart

- Technikwart

- Sportwart

- Jugendwart

- Vertreter der Nichtmannschaftsspieler

- Öffentlichkeitsarbeit/Sponsoring

(2) Der Vorstand entscheidet über seine Aufgabenverteilung und führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung bei mindestens 3 erschienenen Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er ist berechtigt:

- den Haushaltsplan, die Spielbetriebsordnung und weitere erforderlichen Ordnungen auszuarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen,

- über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,

- der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorzuschlagen,

- Ausschüsse zu bilden und einzusetzen.

(3) Vorstand im juristischen Sinne sind

1. der Vorsitzende

2. der stellv. Vorsitzende

3. der Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder oder eines vom Vorstand berufenen und bevollmächtigten Vertreters der nicht Mitglied des Vereins sein muss, vertreten. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann andere Vorstandsmitglieder mit der Leitung beauftragen.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand das Amt bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzen. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen im Amt.

§ 11 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Kreissportbund Dresden e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Dresden, 11.03.2012